

# Informationen zur Kundengeldabsicherung





Touristik-Versicherungs-  
Service GmbH

Borsteler Chausse 51  
22453 Hamburg

Telefon: +49-40-24 42 88-0  
Telefax:: +49-40-24 42 88-99  
E-Mail: service@tourvers.de

## ■ Informationen über die tourVERS GmbH

### Wer ist die tourVERS GmbH?

---

Die tourVERS GmbH ist Abschlussagent der HanseMerkur Reiseversicherung AG für die vom Gesetzgeber gemäß § 651 k BGB vorgeschriebene Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter (Kundengeldabsicherung).

Mit einem Versichertenbestand von rund 1.100 Reiseveranstaltern aus allen Bereichen und Größenordnungen sind wir einer der führenden Anbieter dieser Versicherung.

Unser Team verfügt über fundierte Erfahrungen im Versicherungs-, Tourismus- und Bankwesen und bietet Ihnen individuelle Versicherungslösungen an. Exklusiv für unsere Kunden veröffentlichen wir – selbstverständlich kostenfrei – regelmäßig Studien zu verschiedenen touristischen Segmenten.

Wir sind aktives Mitglied in diversen Verbänden der Tourismusbranche und nehmen an wichtigen Tourismus-Messen teil. Somit haben wir immer das Ohr am Markt!

Sie sorgen bei Ihren Kunden für Erholung, wir für Sicherheit!

### Wie werden Sie Kunde bei der tourVERS GmbH?

---

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle Informationen über die Kundengeldabsicherung und die von uns zur Erstellung eines Angebotes benötigten Unterlagen. Wir bitten Sie, uns diese vollständig zuzusenden.

Anhand Ihrer eingereichten Unterlagen berechnen wir für Ihr Unternehmen eine individuelle Prämie und Sicherheitenleistung. Die Sicherheitenleistung ist in Form einer Bankbürgschaft oder durch Verpfändung von Festgeldeinlagen zu erbringen.

Sollten Sie Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen!

## ■ Informationen zur Kundengeldabsicherung

### Gesetzliche Grundlagen

---

Seit November 1994 sind Reiseveranstalter gemäß § 651k BGB (siehe Anlage) verpflichtet, erhaltene Kundengelder für den Fall abzusichern, dass infolge Konkurses oder Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters Reiseleistungen ausfallen oder dem Reisenden für die Rückreise zusätzliche Aufwendungen entstehen.

Ein Verstoß gegen diese Absicherungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu Euro 5.000,- geahndet werden kann. Zudem liegt ein Rechtsbruch im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG vor, der zu einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung oder einstweiligen Verfügung (§ 12 I, II UWG) durch einen Konkurrenten oder eine klagebefugte Person führen kann.

### Wer ist Reiseveranstalter?

---

Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes ist, wer mindestens zwei Einzelleistungen, wie z. B. Flug und Unterkunft oder Mietwagen zu einem Gesamtpreis zusammengefasst anbietet. Darüber hinaus kann bereits das Anbieten von Einzelleistungen als Veranstaltertätigkeit gewertet werden, z. B. das Anbieten von Ferienhäusern oder Boots-Chartern. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an Ihren Verband oder an einen Fachanwalt für das Reiserecht.

### Ausnahmen von der Absicherungspflicht

---

Ausgenommen von der Absicherungspflicht sind lediglich:

- ▶ Veranstalter, die nur gelegentlich und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstalten
- ▶ Anbieter von Tagesfahrten (weniger als 24 Stunden Dauer, keine Übernachtung und Reisepreis bis zu Euro 75,-)
- ▶ juristische Personen des öffentlichen Rechts

### Aushändigen des Sicherungsscheines

---

Der Sicherungsschein ist unmittelbar vor Anzahlung mit der Buchungsbestätigung auszuhändigen. Ohne Übergabe eines Sicherungsscheines darf der Reiseveranstalter keine Zahlungen, d. h. auch keine Anzahlungen auf den Reisepreis, vor Beendigung der Reise fordern oder annehmen (§ 651 k IV BGB).

## ■ Was wir von Ihnen benötigen

### Erforderliche Unterlagen

---

Bitte stellen Sie uns die beiliegenden Formulare – **vollständig ausgefüllt und unterzeichnet** – zur Verfügung:

- ▶ Selbstauskunft
- ▶ Fragen zum Vertrieb
- ▶ kostenfreie Auskunft ihrer Hausbank

Zusätzlich benötigen wir:

- ▶ Ihre Reisebedingungen (AGB)
- ▶ Ihren aktuellen Reisekatalog
- ▶ einen Nachweis für das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter gegen Personen- und Sachschäden (Kopie des Versicherungsscheins und der letzten Prämienrechnung)
- ▶ eine Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszuges oder der Gewerbeanmeldung

### Veranstalter ab Euro 1,0 Mio. Pauschalreiseumsatz

---

Wenn Sie mehr als Euro 1,0 Mio. Pauschalreiseumsatz im laufenden Geschäftsjahr erwarten, fügen Sie bitte neben den vorgenannten Unterlagen noch

- ▶ die Jahresabschlussunterlagen des abgelaufenen Geschäftsjahres einschließlich der Vorjahreszahlen bei (in diesem Fall entfällt der Bestätigungsvermerk Ihres Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers auf der zweiten Seite der Selbstauskunft).

### Neugründungen

---

Bei neugegründeten Unternehmen benötigen wir zusätzlich:

- ▶ die Eröffnungsbilanz bzw. einen durch den Steuerberater bestätigten Status, aus dem die in das Unternehmen eingebrachten Mittel und deren Verwendung ersichtlich sind.
- ▶ einen Businessplan / Geschäftsplan

## ■ Gesetze (Auszüge)

### § 651 k BGB – Sicherstellung, Zahlung

---

- (1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden erstattet werden
1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
  2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die Verpflichtungen nach Satz 1 kann der Reiseveranstalter nur erfüllen

1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
2. durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

(2) Der Versicherer oder das Kreditinstitut (Kundengeldabsicherer) kann seine Haftung für die von ihm in einem Jahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge auf 110 Millionen Euro begrenzen. Übersteigen die in einem Jahr von einem Kundengeldabsicherer insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge die in Satz 1 genannten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem oder auf dessen Veranlassung ausgestellten Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen. Der Kundengeldabsicherer kann sich gegenüber einem Reisenden, dem ein Sicherungsschein ausgehändigt worden ist, weder auf Einwendungen aus dem Kundengeldabsicherungsvertrag noch darauf berufen, dass der Sicherungsschein erst nach Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrags ausgestellt worden ist. In den Fällen des Satzes 2 geht der Anspruch des Reisenden gegen den Reiseveranstalter auf den Kundengeldabsicherer über, soweit dieser den Reisenden befriedigt. Ein Reisevermittler ist dem Reisenden gegenüber verpflichtet, den Sicherungsschein auf seine Gültigkeit hin zu überprüfen, wenn er ihn dem Reisenden aushändigt.

(4) Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Reisenden ein Sicherungsschein übergeben wurde. Ein Reisevermittler gilt als vom Reiseveranstalter zur Annahme von Zahlungen auf den Reisepreis ermächtigt, wenn er einen Sicherungsschein übergibt oder sonstige dem Reiseveranstalter zuzurechnende Umstände ergeben, dass er von diesem damit betraut ist, Reiseverträge für ihn zu vermitteln. Dies gilt nicht, wenn die Annahme von Zahlungen durch den Reisevermittler in hervorgehobener Form gegenüber dem Reisenden ausgeschlossen ist.

(5) Hat im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Reiseveranstalter seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt der Reiseveranstalter seiner Verpflichtung nach Absatz 1 auch dann, wenn er dem Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des anderen Staates leistet und diese den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entspricht. Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass dem Reisenden die Sicherheitsleistung nachgewiesen werden muss.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn

1. der Reiseveranstalter nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet,

2. die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt,
3. der Reiseveranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist.

### **§ 147 b GewO – Verbotene Annahme von Entgelten für Pauschalreisen**

---

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 651k Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, ohne Übergabe eines Sicherungsscheins oder ohne Nachweis einer Sicherheitsleistung eine Zahlung des Reisenden auf den Reisepreis fordert oder annimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 4 UWG – Beispiele unlauterer geschäftlicher Handlungen**

---

Unlauter handelt insbesondere, wer

1. geschäftliche Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer durch Ausübung von Druck, in menschenverachtender Weise oder durch sonstigen unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen;
2. geschäftliche Handlungen vornimmt, die geeignet sind, geistige oder körperliche Gebrechen, das Alter, die geschäftliche Unerfahrenheit, die Leichtgläubigkeit, die Angst oder die Zwangslage von Verbrauchern auszunutzen;
3. den Werbecharakter von geschäftlichen Handlungen verschleiert;
4. bei Verkaufsförderungsmaßnahmen wie Preisnachlässen, Zugaben oder Geschenken die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme nicht klar und eindeutig angibt;
5. bei Preisausschreiben oder Gewinnspielen mit Werbecharakter die Teilnahmebedingungen nicht klar und eindeutig angibt;
6. die Teilnahme von Verbrauchern an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel von dem Erwerb einer Ware oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung abhängig macht, es sei denn, das Preisausschreiben oder Gewinnspiel ist naturgemäß mit der Ware oder der Dienstleistung verbunden;
7. die Kennzeichen, Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft;
8. über die Waren, Dienstleistungen oder das Unternehmen eines Mitbewerbers oder über den Unternehmer oder ein Mitglied der Unternehmensleitung Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Unternehmers zu schädigen, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind; handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist die Handlung nur dann unlauter, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet wurden;
9. Waren oder Dienstleistungen anbietet, die eine Nachahmung der Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers sind, wenn er
  - a) eine vermeidbare Täuschung der Abnehmer über die betriebliche Herkunft herbeiführt,
  - b) die Wertschätzung der nachgeahmten Ware oder Dienstleistung unangemessen ausnutzt oder beeinträchtigt oder
  - c) die für die Nachahmung erforderlichen Kenntnisse oder Unterlagen unredlich erlangt hat;
10. Mitbewerber gezielt behindert;
11. einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.



Touristik-Versicherungs-  
Service GmbH

Borsteler Chausse 51  
22453 Hamburg

Telefon: +49-40-24 42 88-0  
Telefax:: +49-40-24 42 88-99  
E-Mail: service@tourvers.de

## **§ 12 UWG – Anspruchsdurchsetzung, Veröffentlichungsbefugnis, Streitwertminderung**

---

(1) Die zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten sollen den Schuldner vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.

(2) Zur Sicherung der in diesem Gesetz bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen auch ohne die Darlegung und Glaubhaftmachung der in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen erlassen werden.

(3) Ist auf Grund dieses Gesetzes Klage auf Unterlassung erhoben worden, so kann das Gericht der obsiegenden Partei die Befugnis zusprechen, das Urteil auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen, wenn sie ein berechtigtes Interesse dardat. Art und Umfang der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft Gebrauch gemacht worden ist. Der Ausspruch nach Satz 1 ist nicht vorläufig vollstreckbar.

(4) Bei der Bemessung des Streitwerts für Ansprüche nach § 8 Abs. 1 ist es wertmindernd zu berücksichtigen, wenn die Sache nach Art und Umfang einfach gelagert ist oder wenn die Belastung einer der Parteien mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert angesichts ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse nicht tragbar erscheint.

**Alle Auszüge Stand April 2009, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit**



**Policen-nr.:**

(bitte immer angeben)

**Selbstauskunft**  
**(bitte nur im Original einreichen)**

Firma/ Anschrift .....  
 Telefon/Telefax .....  
 E-Mail/Internet .....  
 Rechtsform .....  
 Gesellschafter ..... %  
 (mit Anteilsangabe) ..... %  
 Stammkapital .....  
 Anzahl der Beschäftigten .....  
 Geschäftsführer/ Unternehmensleiter ..... seit: .....  
 Gründungsjahr .....  
 Beginn/Ende des Geschäftsjahres .....  
 Verbundene Unternehmen mit Anteilen in % .....  
 Besteht ein Gewinnabführungs-/ .....  
 Verlustübernahmevertrag  ja  nein  
 Bankverbindungen  
 1. Hausbank .....  
 2. .... 3. ....  
 Höhe der Kontokorrent Kreditlinie ..... Beanspruchung der Kreditlinie .....  
 Art der Besicherung .....  
 Gesellschafterdarlehen i.d. Firma ..... €  
 Forderungen d. Firma an Gesellschafter ..... €  
 gegebene Bürgschaften an wen: ..... Höhe: .....  
 Waren Gesellschafter/Inhaber .....  
 oder Geschäftsführer in Insolvenzen .....  
 verwickelt oder haben eine .....  
 Eidesstattliche Versicherung abgegeben?

**Angaben zum laufenden Geschäftsjahr**

erwarteter Gesamtumsatz (Euro) ..... erwarteter Gewinn (Euro) .....  
 voraussichtl. Pauschalreiseumsatz (Euro) ..... oder  
 aus Eigenveranstaltung ..... erwarteter Verlust (Euro) .....

**Verteilung Kunden und Umsatz bezogen auf Eigenveranstaltungen**

	Reiseteilnehmer	Buchungen	Durchschnittlicher Reisepreis in EUR	Hauptzielgebiete
Flug				
Bus				
Schiff				
FeWo				
Selbstfahrer				
Bahn				

Umsatzverteilung in % der Eigenveranstaltungen nach Reisebeginn

Januar .....	April .....	Juli .....	Oktober .....
Februar .....	Mai .....	August .....	November .....
März .....	Juni .....	September .....	Dezember .....

Wir haben eine IATA -Lizenz  
Die Flugreisen werden durchgeföhrt mit:

Ja, Code Nr. ....  Nein

IATA .....

NON IATA .....

Höhe der Anzahlung in %

..... Maximalbetrag in EUR .....

Restzahlungen an uns erfolgen

..... Tage vor Reisebeginn

Bieten Sie Rabatte bei sofortiger Zahlung  
des kompletten Reisepreises an?

Ja  Nein

durchschnittliche Reisedauer

.....

durchschnittliche Vorbuchungszeit

.....

Besteht eine **Haftpflichtversicherung** für  
Reiseveranstalter gegen Personen- und  
Sachschäden

Ja (**bitte Police u. letzte Prämienrechnung beifügen**)  Nein

Besteht oder bestand eine  
Insolvenzversicherung?

Ja  Nein

Versicherer / Ablaufdatum

.....

Von wem und warum gekündigt?

.....

Wurde ein Antrag abgelehnt?

Ja .....  Nein

Unsere Zahlungsbedingungen fügen wir bei und informieren tourVERS  
unaufgefordert bei deren Änderung.

Wir erklären uns damit einverstanden, daß Sie nur zum  
Zwecke der Insolvenzversicherung bei Auskunfteien  
und bei Banken Auskünfte einholen und diese Angaben  
ebenso wie die Daten, die sich aus den Antrags-  
unterlagen oder der Vertragsführung ergeben,  
speichern oder an den Versicherer, die Rückversicherer  
oder dritte Stellen zur Beurteilung des Risikos  
und zur Vertrags- und Schadensabwicklung weitergeben.

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel, Unterschrift

## Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, eines vereidigten Buchprüfers oder Steuerberaters/-bevollmächtigten – nur vom Steuerberater auszufüllen –

Ich/Wir bestätigen die Richtigkeit der  
Angaben im Formular >>Selbstauskunft<<  
bzw. zum abgelaufenen Geschäftsjahr.  
Gleichzeitig wird bestätigt, daß keine  
Überschuldung nach den Merkmalen von  
tourVERS/HanseMercur Reiseversicherung  
AG gegeben ist. Nach den Merkmalen von  
tourVERS/HanseMercur Reiseversicherung  
AG ist ein Unternehmen als überschuldet  
anzusehen, wenn das Vermögen die Schulden  
des Unternehmens nicht mehr deckt oder  
die Liquidität nicht mehr gegeben ist. Bei den  
Vermögenswerten dürfen Firmenund/  
oder Rechtswerte sowie Forderungen gegen  
Gesellschafter, Geschäftsführer / Mitarbeiter  
nicht berücksichtigt werden. Überschuldung  
ist in jedem Fall dann anzunehmen, wenn  
ein Negativ-Kapitalkonto ausgewiesen wird.

(Unternehmen mit einem Pauschalreiseumsatz ab 1 Mio. EUR reichen bitte Ihren Jahresabschluß ein.  
In diesem Fall entfällt die Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers.)

Das **Jahresergebnis**

des abgelaufenen Geschäftsjahres betrug **Euro** .....

Eigenkapitalquote/Höhe d. Eigenkapitals in % ..... in Euro .....

Gewinn- bzw. Verlustvortrag aus den Vorjahren **Euro** .....

Saldierte Privatentnahmen/-einlagen bei Einzelfirmen  
Personengesellschaften **Euro** .....

Forderungen gegen Gesellschafter/verbunde Unternehmen **Euro** .....

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel, Unterschrift



**Policen-nr.:**

(bitte immer angeben)

**Fragen zum Vertrieb**

Direktvertrieb: ..... %  
 Reisebüros: ..... % Anzahl Rsb-Agenturen: \_\_\_\_\_ davon eigene Rsb's \_\_\_\_\_  
 Internet: ..... %  
 Sonstige Vertriebswege ..... %

Anteil Gruppengeschäft (Vereine, Verbände etc.) am Gesamtumsatz: \_\_\_\_\_ %

Direktinkasso  Ja  Nein  
 Inkasso über Reisebüros  Ja  Nein

Bieten Sie Produkte der Reiseversicherung an  Ja  Nein  
 Wenn Ja, von welchen Versicherungen: .....

Ist die Reiserücktrittskostenversicherung grundsätzl. im Reisepreis enthalten  Ja  Nein

Mitgliedschaft in Kooperationen: ..... bzw. Verbänden: .....

**Nur für Busreiseveranstalter**

Wird das Programm vorwiegend mit eigenen Bussen gefahren  Ja  Nein  
 Wird die überwiegende Zahl der Touren mit eigener Reiseleitung durchgeführt  Ja  Nein  
 Anzahl der eigenen Busse .....  
 Art der Finanzierung  Leasing  Bank  eigene Mittel  
 Umsatzanteil ÖPNV in % .....

**Nur für Einzelfirmen ab 1,0 Mio. € Pauschalreiseumsatz**

**Private Vermögensverhältnisse in TEUR:**

- Immobilien (Verkehrswert) : \_\_\_\_\_  
 - Bankguthaben : \_\_\_\_\_  
 - Wertpapiere (Kurswert) : \_\_\_\_\_  
 - Beteiligungen : \_\_\_\_\_  
 SUMME : \_\_\_\_\_

**Private Verbindlichkeiten in TEUR:**

- Grundschulden/Hypotheken (Valuten) : \_\_\_\_\_  
 - sonstige Bankkredite : \_\_\_\_\_  
 - Wechselverbindlichkeiten : \_\_\_\_\_  
 - Bürgschaften : \_\_\_\_\_  
 - Steuerverbindlichkeiten : \_\_\_\_\_  
 - sonstige Verbindlichkeiten : \_\_\_\_\_  
 - Leasingverbindlichkeiten : \_\_\_\_\_  
 SUMME : \_\_\_\_\_

**Einkommen p.a. in TEUR:**

(Ifd. Jahr, letztes Jahr)	brutto (Jahr)	netto (Jahr)	brutto (Jahr)	netto (Jahr)
- aus Gewerbebetrieb	:			
- aus Beteiligungen	:			
- aus sonst. Kapitalvermögen	:			
- aus Vermietung/Verpachtung	:			
- sonstige Einkünfte	:			
SUMMEN	:			

Ort, Datum

Veranstaltername

Unterschrift

# Bankauskunft

(Ohne Kosten für tourVERS)

**Auskunft gebende(s)** .....

**Bank/ Kreditinstitut** .....

.....

**Auskunft über Firma (genaue Firmierung und Anschrift)** .....

.....

Nachstehende Auskünfte geben wir unter dem Vorbehalt, dass wir nur bei grobem Verschulden haften. Erst kurz vor der Auskunftserteilung eingetretene Veränderungen sind möglicherweise noch nicht berücksichtigt. Eine Ergänzung unserer Auskunft erfolgt nicht, selbst wenn uns später Tatsachen bekannt werden sollten, die eine andere Beurteilung zur Folge haben würden.

**Allgemeine Angaben (z.B. Gesellschafter, Kapital)** 1. ....

.....

**Grundbesitz** 2.  Grundbesitz ist vorhanden.

3.  Grundbesitz ist belastet.

**Bankverbindung/ Kontoführung** 4.  Bankverbindung besteht seit .....

5.  Wir sind Hauptbankverbindung.

6.  Das Konto wird auf Guthabenbasis geführt.

7.  Konten werden im vereinbarten Rahmen geführt

8.  Kredite - gegen Sicherheiten - werden eingeräumt.

9.  Überziehungen werden vorübergehend/ laufend beansprucht.

10.  Es bestehen weitere Bankverbindungen: .....

.....

.....

- Kreditfähigkeit**
- 11.  Die/ Der Angefragte gilt als fleißig und vertrauenswürdig.
  - 12.  Sie/ Er erfreut sich eines guten geschäftlichen Rufs.
  - 13.  Das Unternehmen wird umsichtig geleitet.
  - 14.  Das Unternehmen hat sich gut entwickelt.
  - 15.  Die Gesamtverhältnisse des Unternehmens machen einen geordneten Eindruck
  - 16.  Nachteiliges ist nicht bekannt.
- Kreditbeurteilung**
- 17.  Eingegangene Verpflichtungen sind nach unseren Beobachtungen bisher pünktlich reguliert worden.
  - 18.  Wir glauben, dass nur erfüllbare Verpflichtungen eingegangen werden.
  - 19.  Die finanziellen Verhältnisse erscheinen angespannt.
  - 20.  Die Kontoführung gab Anlass zu erheblichen Beanstandungen.
  - 21.  Scheck-/ Lastschriftrückgaben sind vorgekommen.
  - 22.  Wechselproteste sind erfolgt.
  - 23.  Wir raten zur Vorsicht.

**Bestätigungen:** Die Positionen Nr. .... wurden angekreuzt bzw. ausgefüllt.

Die Positionen Nr. .... beruhen auf Fremdinformationen, die wir ungeprüft weitergeben.

**Bemerkungen:** Ergänzende Bemerkungen: .....

.....

.....

Ort/Datum

Stempel/Unterschriften (Bank/Kreditinstitut)

## Allgemeine Bedingungen zur Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter (AVB IfR 2009)

### § 1 – Gegenstand der Versicherung

Gegenstand dieser Versicherung ist die Absicherung von Vorauszahlungen der Reisetilnehmer an Reiseveranstaltungen des Versicherungsnehmers im Sinne der §§ 651a ff. BGB. Der Versicherer übernimmt nach Prüfung der Bonität des Versicherungsnehmers (Reiseveranstalter) in dessen Auftrag die Sicherstellung gemäß § 651 k BGB, mit der er sich Reisenden gegenüber verpflichtet, bei Vorliegen der in den Sicherungsscheinen genannten Voraussetzungen Zahlungen zu leisten. Die Verpflichtung des Versicherers entsteht nur insoweit, als der Versicherungsnehmer seinerseits nach deutschem Recht eine Absicherung vorzunehmen hat.

### § 2 – Leistungsumfang

1. Der Versicherer stellt im Rahmen der gesetzlich möglichen Haftungsbegrenzung die Erstattung folgender Zahlungen bzw. Aufwendungen sicher:

- a) des gezahlten Reisepreises, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder infolge einer Insolvenz des Versicherungsnehmers ausfallen und
- b) der notwendigen Aufwendungen, die dem Reisenden infolge von Zahlungsunfähigkeit oder einer Insolvenz des Versicherungsnehmers für die Rückreise entstehen.

2. a) Zahlungsunfähigkeit im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen unstreitigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Ansonsten ist von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, wenn er innerhalb der nächsten vier Wochen nicht in der Lage sein wird, zumindest 90 % bis 95 % seiner fälligen unstreitigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Kurzfristige Zahlungsstockungen, die Nichterfüllung von kleineren und von unwesentlichen Verbindlichkeiten, bestrittenen oder zumindest nicht ernsthaft eingeforderten Verbindlichkeiten bleiben daher außer Betracht. Ferner werden solche Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt, deren Begleichung gegen die Kapitalerhöhungsvorschriften des GmbH-Gesetzes oder des Aktien-Gesetzes verstoßen würden.

- b) Insolvenz im Sinne dieser Vereinbarung liegt vor, wenn entweder ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines beantragten Insolvenzverfahrens mangels Masse durch das Insolvenzgericht abgelehnt worden ist.

### § 3 – Voraussetzung für die Übernahme und Aufrechterhaltung der Sicherstellung

1. Der Versicherungsnehmer wird

- a) dem Versicherer unverzüglich nach Anforderung die zur Bonitätsprüfung benötigten Unterlagen vorlegen und auf Wunsch erläutern;
- b) dem Versicherer unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens jedoch zwölf Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, den Jahresabschluss des vorangegangenen Jahres sowie auf Verlangen des Versicherers eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung für das laufende Geschäftsjahr mit Erläuterung wesentlicher nach dem Bilanzstichtag angefallener Geschäftsvorfälle zur Verfügung stellen;
- c) ohne schuldhaftes Zögern über weitere Kreditgesprächen, wie z. B. Bar- oder Avalkredite, unterrichten;
- d) ohne vorherige Information des Versicherers künftig keinem Dritten Sicherheiten an seinem Vermögen einräumen (z. B. Belastung eines Grundstückes, Verpfändung, Übereignung oder Abtretung);
- e) den Versicherer ohne schuldhaftes Zögern und unaufgefordert über wesentliche Änderungen, die für eine Kreditbeurteilung von Bedeutung sein können, unterrichten (z. B. Verpfändung von Geschäftsanteilen, Aufbau von Forderungen gegenüber Inhaber, Gesellschafter, verbundene Unternehmen);
- f) den Versicherer unaufgefordert unterrichten, wenn Anzahlungen, die 10 % des Reisepreises übersteigen, gefordert oder angenommen werden;
- g) den Versicherer unaufgefordert unterrichten, wenn Zahlungen auf den Reisepreis, mit Ausnahme einer Anzahlung, früher als einen Monat vor Reisebeginn gefordert oder angenommen werden.

2. Der Versicherer ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer über die Geschäftsentwicklung sowie über andere ihm für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge jederzeit Auskunft zu verlangen und Drittauskünfte (z. B. Bank- und Wirtschaftsauskünfte) einzuholen.

3. Der Versicherer ist berechtigt, wenn der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen gemäß § 3.1 nicht nachkommt, die Ausgabe von Sicherungsscheinen einzuschränken bzw. insgesamt zu verweigern.

### § 4 – Durchführung der Sicherstellung

1. Der Versicherer erstellt die Sicherungsscheine oder beauftragt Dritte mit der Erstellung. Der Versicherer stellt die Sicherungsscheine dem Versicherungsnehmer zur



Verfügung. Der Versicherungsnehmer händigt die Sicherungsscheine an den anspruchsberechtigten Reisenden bei Aufforderung zur Zahlung des (Teil-) Reisepreises aus.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die für die Wirksamkeit der Sicherstellung erforderliche Verbindung zwischen Sicherungsschein und Reisebestätigung herzustellen.

## **§ 5 – Inanspruchnahme**

---

1. Der Versicherungsnehmer
  - a) wird dafür sorgen, dass es nicht zur Inanspruchnahme des Versicherers aus den ausgegebenen Sicherungsscheinen kommt;
  - b) verzichtet – wenn der Versicherer dennoch in Anspruch genommen wird – diesem gegenüber ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche;
  - c) wird jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung der Haftung erforderlich ist, insbesondere für den Fall einer Inanspruchnahme des Versicherers diesem Zugang zu sämtlichen Geschäftsunterlagen, betriebswirtschaftlichen Auswertungen, Bankunterlagen u. a. zu gewähren, um den Eintritt des Versicherungsfalles noch abzuwenden;
  - d) wird im Falle einer Unternehmenskrise (drohende Zahlungsunfähigkeit oder bevorstehender Insolvenzantrag) den Versicherer informieren, um mit diesem gemeinsam ein Vorgehen zur Bewältigung der Unternehmenskrise abzusprechen und hierfür erforderlichenfalls vom Versicherer zu benennende Berater beauftragen, um den Eintritt des Versicherungsfalles noch abzuwenden.
2. Der Versicherer
  - a) ist bei Inanspruchnahme aus den ausgestellten Sicherungsscheinen durch einen Reisenden (Vertrag zugunsten Dritter) berechtigt, Zahlungen zu leisten, ohne zuvor prüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht oder dem Versicherungsnehmer Einreden oder Einwendungen gegen den Anspruch zustehen oder der Versicherungsfall tatsächlich eingetreten ist, solange dieses in dem guten Glauben und der Absicht geschieht, hierdurch einen größeren Schaden abzuwenden;
  - b) wird dem Reisenden einen etwaigen Vorbehalt des Versicherungsnehmers bekannt geben;
  - c) darf an denjenigen Zahlungen leisten, den er nach sorgfältiger Prüfung als empfangsberechtigt ansieht;
  - d) ist berechtigt, die Zahlungen an einen Empfangsberechtigten zunächst bis zur endgültigen Prüfung zu verweigern, insbesondere wenn der Eintritt des Versicherungsfalles vom Versicherungsnehmer angezeigt wurde und berechtigte Zweifel bestehen, ob der Versicherungsfall tatsächlich eingetreten ist;
  - e) ist auch berechtigt, zur Schadenminimierung die Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, wenn aufgrund drohender Zahlungsunfähigkeit und/oder Insolvenz an- und voll bezahlte Reisen nicht mehr durchgeführt werden können und er durch Zahlungen an beteiligte Leistungserbringer die Durchführung der betroffenen Reisen gewährleistet.

## **§ 6 – Regressvereinbarung**

---

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die von diesem im Falle des Eintritts des Versicherungsfalles bei Inanspruchnahme durch einen Reisenden an Dritte oder unter § 5.2.e) geleistete Beträge unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche nebst Kosten und einer von ihm nach billigen Ermessen festzulegenden Bearbeitungsgebühr (§ 315 BGB) zu erstatten. Zu erstattende Zahlungen, die der Versicherer an Dritte geleistet hat, sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung durch den Versicherungsnehmer mit 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Zudem hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Beträge zu erstatten, die dieser an beteiligte Leistungsträger gezahlt hat, wenn aufgrund drohender Zahlungsunfähigkeit und/oder Insolvenz an- und voll bezahlte Reisen nicht mehr durchgeführt werden konnten und er durch die Zahlung die Durchführung der betreffenden Reisen gewährleistet hat.

Die Rückerstattung der gezahlten Beträge hat unverzüglich nach Zugang eines Aufforderungsschreibens des Versicherers beim Versicherungsnehmer zu erfolgen.

Der Versicherer ist wahlweise auch berechtigt, seine Regressforderung gegen den Versicherungsnehmer zu realisieren durch Inanspruchnahme der gemäß § 3 des geschlossenen Insolvenzversicherungsvertrages gewährten Kautions (Sicherheitsleistung). Sollte die Kautionsleistung gestellt worden sein durch Vorlage einer Bankbürgschaft, ist der Versicherer berechtigt, den Bürgen in Höhe der Regressforderung in Anspruch zu nehmen. Erfolgt eine derartige Inanspruchnahme der Kautionsleistung und steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, ob der Versicherungsfall endgültig eingetreten ist, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Werktagen die in Anspruch genommene Sicherheit wieder aufzufüllen, ohne dass der Versicherungsschutz erlischt. Gleichzeitig hat der Versicherungsnehmer innerhalb dieser Frist darzulegen und zu beweisen, dass ein Versicherungsfall nicht eingetreten ist. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Auffüllung der Sicherheitsleistung und/oder kein Nachweis, dass der Versicherungsfall nicht eingetreten ist, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag fristlos zu kündigen, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf.

## **§ 7 – Prämien, Aufwendungen und Kosten, Fälligkeit und Verzug**

---

1. Der Versicherer
  - a) berechnet nach den vereinbarten Prämiensätzen entsprechend den vom Versicherungsnehmer geplanten Jahresumsätzen oder Teilnehmerzahlen aus Reiseveranstaltungen die Prämie und stellt diese dem Versicherungsnehmer in Rechnung (Vorkasse), wobei die Endabrechnung der Prämie aus den tatsächlichen Jahresumsätzen oder Teilnehmerzahlen aus Reiseveranstaltungen (Prämienregulierung) erfolgt;
  - b) wird bei vorzeitiger Rückgabe oder Reduzierung der Sicherungsscheine – von Mindestprämien abgesehen – überzahlte Prämien vergüten;
  - c) ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer zusätzliche Aufwendungen/Kosten und Bearbeitungsgebühren in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen.



Touristik-Versicherungs-  
Service GmbH

2. Der Versicherungsnehmer
- wird sämtliche zur Prämienberechnung und Prämienregulierung erforderlichen Informationen und Unterlagen dem Versicherer bis spätestens 2 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Verfügung stellen;
  - wird die in Rechnung gestellten Prämien sofort, spätestens 7 Tage nach Erhalt der Rechnung, bezahlen, soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes geregelt ist;
  - entrichtet bei Verzug Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

### **§ 8 – Beendigung der Insolvenzversicherung**

- Der Versicherungsnehmer ist jederzeit berechtigt, die Insolvenzversicherung mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn eine tief greifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist.
- Der Versicherer ist berechtigt, die Insolvenzversicherung aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn
  - der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherer nicht nachkommt; wird eine fristlose Kündigung des Versicherers darauf gestützt, dass der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Überreichung des Jahresabschlusses und der betriebswirtschaftlichen Auswertungen nicht nachkommt, hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer zuvor unter Hinweis auf die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung die Gelegenheit zu geben, seine Pflichtverletzung innerhalb einer Frist von sieben Tagen zu beheben;
  - der Versicherungsnehmer dem Versicherer unrichtige Angaben gemacht hat;
  - beim Versicherungsnehmer nach Einschätzung des Versicherers eine erhebliche Vermögensgefährdung / Vermögensverschlechterung eintritt oder dem Versicherer bekannt wird.
  - der Versicherungsnehmer eine erforderliche Sicherheit nicht stellt, die dem Versicherer eingeräumte Sicherheiten untergehen oder vom ihm nicht mehr als ausreichend angesehen werden oder eine in Anspruch genommene Sicherheit nicht unverzüglich innerhalb der Fristen des § 6 wieder aufgefüllt wird.
- Im Übrigen endet die Insolvenzversicherung durch ordentliche Kündigung im Rahmen der vereinbarten Kündigungsfrist oder mit Ablauf ihrer Befristung.
- Der Versicherungsnehmer hat im Falle der Beendigung der Insolvenzversicherung die bei ihm vorhandenen Sicherungsscheine unverzüglich an den Versicherer zurückzugeben.
- Der Versicherer hat geleistete Sicherheiten nach vollständiger Abwicklung und Abrechnung zurückzugewähren.

### **§ 9 – Freistellung und Sicherheiten**

- Der Versicherungsnehmer wird auf Verlangen des Versicherers nach Beendigung der Insolvenzversicherung den

Versicherer von der Haftung aus dem Versicherungsvertrag befreien. Befreiende Wirkung haben:

- die Rückgabe der nicht an Reisende ausgegebenen Sicherungsscheine und
- soweit die Sicherungsscheine an Reisende ausgegeben worden sind, der Nachweis des Versicherungsnehmers, dass dieser die durch die Sicherstellung abgesicherte Leistung bei einem anderen Insolvenzversicherer versichert hat.

- Solange Befreiung nach Nr. 1 nicht erfolgt ist, wird der Versicherungsnehmer einen Betrag in Höhe der noch besicherten Reisepreise bei dem Versicherer als Barsicherheit hinterlegen oder eine andere vom Versicherer akzeptierte Sicherheit unverzüglich nach Aufforderung des Versicherers zur Verfügung stellen, soweit die bereits geleistete Sicherheit zur Absicherung nicht ausreicht.

### **§ 10 – Schlussbestimmungen**

- Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsvertrages oder dieser Versicherungsbedingungen gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form vom Versicherer schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Das gilt auch für Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Die jeweiligen Bedingungen des Versicherungsvertrages gelten solange, bis die Geschäftsverbindung vollständig abgewickelt ist oder bis sich die Parteien auf die Gültigkeit neuer Versicherungsbedingungen geeinigt haben.
- Willenserklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg. Das anwendbare Recht ist das deutsche Recht.

Sollten einzelne Vereinbarungen oder Bedingungen des Versicherungsvertrages oder dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen ungültig, unwirksam oder nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen oder Vereinbarungen hiervon nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, die ungültige, unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Stand: 18.02.2009

tourVERS GmbH  
Borsteler Chaussee 51  
22453 Hamburg  
Telefon: +49-40-24 42 88-0  
Telefax: +49-40-24 42 88-99  
e-Mail: [service@tourvers.de](mailto:service@tourvers.de)